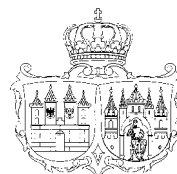


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

13. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22. April 2003

Nr. 6

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brandenburg an der Havel (EBS)	88
Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brandenburg an der Havel (EBS)	92
Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (SBS)	97
Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (SBS)	106
Bekanntmachung über die Offenlegung einer Katasterkartenerneuerung	111
Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 25.04.1995 (50.1 7172/102.1)	113
Beschluss über den Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Am Rehhagen“ Brandenburg an der Havel gem. § 13 BauGB	113
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ersten Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Am Rehhagen“ Brandenburg an der Havel gemäß § 13 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	113
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangwohnheime)	115
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Umbau und Modernisierung Luckenberger Schule Bauvorhaben: Umbau und Modernisierung Luckenberger Schule mit KITA und Sanierung Sanitäranlagen sowie Herstellung von Brandabschnitten und Rettungswegen	116
Einladung zur 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2003 am Mittwoch, dem 30.04.2003, um 16:00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	118
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2003	120
Terminänderung einer Ausschusssitzung	121
Impressum	122

Beginn des amtlichen Teils

SVV-Beschluss Nr. 64/2003

Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brandenburg an der Havel (EBS)

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 und § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001, jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 26.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu zwei Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit drei oder vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse höher, so ist diese höhere Zahl maßgebend.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse höher, so ist diese höhere Zahl maßgebend.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- | | |
|------------------|---------------------------------|
| 01. Grunderwerb, | 06. unselbständige Parkflächen, |
| 02. Freilegung, | 07. unselbständige Grünanlagen, |
| 03. Fahrbahnen, | 08. Mischflächen, |
| 04. Radwege, | 09. Entwässerungseinrichtungen, |
| 05. Gehwege, | 10. Beleuchtungseinrichtung |

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i. S. v. Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11.05.1996 rückwirkend in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 07.04.2003

gez.: Dr. Werner Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Prof. Dr. Ing. Helmut Schmidt
Oberbürgermeister
gez.: i.V. Langerwisch
Bürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 66/2003

Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brandenburg an der Havel (EBS)

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 und § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001, jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 26.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der

Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,

- a) bis zu zwei Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit drei oder vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Geschoss. Für jedes weitere mögliche Geschoss erhöht sich der Faktor 1,00 um 0,25, bei zweigeschossiger Bebaubarkeit beträgt der Faktor also 1,25, bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5 und so fort.
- (5) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen) wird der Nutzungsfaktor 0,5 angesetzt.
- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Geschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Geschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Geschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Geschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Geschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Geschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Geschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Geschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse höher, so ist diese höhere Zahl maßgebend.
 - b) Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Geschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse höher, so ist diese höhere Zahl maßgebend.
 - c) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- d) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, wird ein Geschoss zu Grunde gelegt.
 - e) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Geschoss zu Grunde gelegt.
 - f) Bei Grundstücken mit Versorgungseinrichtungen, die im Eigentum Privater stehen und von diesen privatwirtschaftlich und ohne öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung betrieben werden, wird ein Geschoss zu Grunde gelegt.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 und Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Gebäudeflächen umfasst. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Gebäudefläche.
- (9) Abs. 8 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- (10) Geschosse im Sinne dieser Satzung sind die ein Gebäude vertikal gliedernden Ebenen eines Gebäudes, die jeweils durch eigene (Geschoss)Decken voneinander getrennt sind und in denen sich die Räume des Gebäudes befinden. Geschosse verfügen über einen eigenen unteren und oberen baulichen Abschluss; seitliche Abgrenzungen sind nicht erforderlich, insoweit genügt vielmehr, dass der notwendige obere bauliche Abschluss z.B. auf Pfeilern oder Stützen ruht. Keine Geschosse sind solche (Hohl)Räume, die für den auch nur vorübergehenden Aufenthalt nicht geeignet sind.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

01. Grunderwerb,
02. Freilegung,
03. Fahrbahn,
04. Radweg,
05. Gehweg,
06. gemeinsamer Geh- und Radweg
07. unselbständige Parkfläche,
08. unselbständige Grünanlage,
09. Mischfläche
10. Entwässerungseinrichtung,
11. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i. S. v. Nummer 9 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 - 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die mit Wirkung vom 11.05.1996 rückwirkend in Kraft gesetzte Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brandenburg an der Havel außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 07.04.2003

gez.: Dr. Werner Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Prof. Dr. Ing. Helmut Schmidt
Oberbürgermeister
gez.: i.V. Langerwisch
Bürgermeister

- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 63/2003

Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (SBS)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), jeweils in der zur Zeit des Beschlusses gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 26.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.
- (3) Es können mehrere selbständige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und -verteilung zusammengefasst werden, wenn diese eine Erschließungseinheit bilden.

§ 3

Anteil der Allgemeinheit und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird auf die Allgemeinheit und die Grundstückseigentümer aufgeteilt. Maßgebend für die Höhe des Anteils ist der durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Einrichtung und Anlage der Allgemeinheit wie den Grundstückseigentümern gebotene wirtschaftliche Vorteil. Gemeindeeigene Grundstücke werden wie alle anderen Grundstücke behandelt, sie werden nicht schon bei der Ermittlung des Anteils der Allgemeinheit, sondern erst bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes berücksichtigt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 60 v.H.,
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 60 v.H.,
 - c) für Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 60 v.H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v.H.,
 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 30 v.H.,
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 30 v.H.,
 - c) für Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 50 v.H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 50 v.H.,
 3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 10 v.H.,
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40 v.H.,
 - c) für Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 40 v.H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v.H.,
 4. bei Wirtschaftswegen 70 v.H.,
 5. bei Fußgängerstraßen 60 v.H.,
 6. bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 60 v.H.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 2 ermittelte und nach § 3 um den Anteil der Allgemeinheit geminderte beitragsfähige Aufwand wird auf die Grundstücke nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25

c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	2,00

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.

- (2) Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück keine Geschosszahl, aber eine Baumassenzahl fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück weder die Geschoss- noch die Baumassenzahl, aber eine Höchstgrenze für die Höhe der baulichen Anlage fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (3) In unbeplanten Gebieten und in sonstigen Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoss- oder die Baumassenzahl noch die Höchstgrenze der Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, wird die Zahl der Vollgeschosse wie nachstehend ermittelt:
 1. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 2. Bei bebauten Grundstücken ist die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse höher, so ist diese Zahl maßgebend.
 3. Bei bebauten Grundstücken in Industriegebieten und bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Liegt die auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene durchschnittliche Baumassenzahl höher, so ist diese höhere Baumassenzahl maßgebend, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 4. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken in Industriegebieten und bei Grundstücken mit vergleichbarer möglicher Nutzung gilt als Zahl der Vollgeschosse die durchschnittliche Baumassenzahl der auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Bauten geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Soweit bauliche Anlagen auf demselben Grundstück unterschiedliche Geschosszahlen aufweisen, ist die höchste Geschosszahl maßgebend. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- (4) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, ist der Nutzungsfaktor nach Absatz 1 Buchstabe a) - e) um 0,5 zu erhöhen.
- (5) Bei Grundstücken in Kleinsiedlungsgebieten beträgt der Nutzungsfaktor 0,8.
- (6) Bei unbebauten Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen und bei den aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebauten Grundstücken, insbesondere Sportplätzen, Freibädern, Friedhöfen, Dauerkleingärten wird der Nutzungsfaktor 0,4 angesetzt.
- (7) Bei nur land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angesetzt.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (9) In unbeplanten Gebieten wird die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB bestimmt. Ist aufgrund der vorhandenen Bebauung eine solche Bestimmung nicht möglich, richtet sich der Nutzungsfaktor nach Abs. 1, bei gewerblich genutzten Grundstücken nach Abs. 1 i. V. m. Abs. 4.

§ 5 Beitragssatz

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 4 Satz 9 KAG werden die Beitragssätze der Anlagen angegeben, bei denen der Aufwand schon feststeht:

- siehe Anlage -

Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann insbesondere für:

1. die Fahrbahn,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
5. die Parkstreifen,
6. die Beleuchtungsanlagen,
7. die Entwässerungsanlagen,
8. die Grünstreifen

gesondert erhoben und umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

§ 8 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (3) Der Ablösebetrag wird nach den Vorschriften dieser Satzung berechnet. Abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird der beitragsfähige Aufwand jedoch nach den voraussichtlich entstehenden Kosten ermittelt. Der beitragsfähige Aufwand für Grundflächen wird nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Ablösung berechnet.

§ 9
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 11.05.1996 rückwirkend in Kraft.

Anlage gemäß § 5

Anlage ist Bestandteil der Satzung

Nr.	Anlage	von - bis	Beitragssatz z	Flur	Flurstücke	Teileinrichtung
1	Grüner Weg	Sandfurthweg bis Immenweg	0,247844 €/m ²	119	134, 139, 140, 142/3, 142/4, 142/7, 142/9, 344, 345, 346, 371, 372,	Verbesserung SB
2	Sandfurthweg	Schmöllner Weg bis Grüner Weg	0,186152 €/m ²	119	101/1, 102, 103, 104, 105, 106/2, 109/1, 109/2, 109/3, 111/1, 111/2, 111/3, 113, 115, 116/1, 116/2, 119/6, 119/7, 119/8, 122/10, 122/11, 122/23, 123, 126, 128/4, 134, 263, 280, 282, 304, 305, 306, 309, 329, 378, 386	Verbesserung SB
3	Goethestraße	Kanalstraße bis Havelstraße	8,644521 DM/m ² 4,419874 €/m ²	8 26	2, 101, 103 - 107 30/1, 39, 48	Verbesserung FB, GW, OE, SB, P
4	Havelstraße	Messelplatz bis Grabenstraße	7,358861 DM/m ² 3,762526 €/m ²	8 9 26	2 - 11 31, 32 - 39 44, 48	Verbesserung FB, GW, OE, SB, P
5	Kommunikation	Ritterstraße bis Wassertorpromenade	8,044964 DM/m ² 4,113325 €/m ²	29	140 - 149, 150/1, 151 - 158, 160 - 162, 163/2, 164/1, 164/2, 166/1, 171	Verbesserung FB, OE
6	Kommunikation	Ritterstraße bis Wassertorpromenade	1,582939 DM/m ² 0,809344 €/m ²	29	140 - 149, 150/1, 151 - 158, 160 - 162, 163/2, 164/1, 164/2, 166/1, 171	Verbesserung SB
7	Grabenstraße	Havelstraße bis CCC	1,853260 DM/m ² 0,947557 €/m ²	8	11, 12, 13, 93	Verbesserung FB, GW, OE, SB
8	Kleine Gartenstraße	Kirchhofstraße bis Ende	8,109604 DM/m ² 4,146375 €/m ²	18 21	8, 17, 18, 32 - 50, 53 34 - 46	Verbesserung FB, GW, OE, SB
9	Linienstraße	Wilhelmsdorfer Straße bis Hausmannstraße	13,276997 DM/m ² 6,788421 €/m ²	46 47	1 - 5, 7, 9 - 19, 23 - 25, 26/1, 26/2, 55 - 59, 60 17/1, 18 - 20, 29 - 32, 49 - 55, 56/1, 57, 59, 63, 64, 67, 69 - 74	Verbesserung FB, GW, OE, SB, G, P

Erläuterungen zur Spalte Teileinrichtungen: FB = Fahrbahn, GW = Gehweg, RW = Radweg, OE = Oberflächenentwässerung, P = Parkflächen, SB = Straßenbeleuchtung, G = straßenbegleitende Grünanlage

Nr.	Anlage	von - bis	Beitragssatz	Flur	Flurstücke	Teileinrichtung
10	Krahner Straße	Kletschenberg bis Krahner Str. 20 c	0,410024 DM/m ² 0,209642 €/m ²	Göttin 1 Göttin 4 Göttin 5	114, 415, 421, 424, 425, 427, 428, 430, 431, 433, 437, 439, 440, 465, 466, 473, 475 176, 177 95, 96, 97/2, 98/4, 98/6, 99/1, 99/3, 283, 284, 329, 330	Verbesserung SB
11	Jakobstraße	Wilhelmsdorfer Straße bis Bauhofstraße	4,995960 DM/m ² 2,554394 €/m ²	23 24	35-47 43/2, 44 - 46, 48, 49, 51 - 56, 59, 60	Verbesserung FB, GW, RW, OE, SB, P
12	Deutsches Dorf	Neustädtischer Markt bis umfassendes SAN	4,666140 €/m ²	4 5	2 - 15, 45, 46, 50, 134, 135 44 - 46, 51 - 54, 57 - 61, 63 - 66, 68 - 69	Herstellung bzw. Verbesserung FB, GW, OE, SB,
13	Kapellenstraße	Wallstraße bis Rathenower Straße	9,126176 DM/m ² 4,666140 €/m ²	30	6, 7, 15 - 27, 29 - 31, 33, 34, 35/2, 35/3, 36 - 38, 39/2, 40, 41, 43 - 48, 89, 90, 92	Verbesserung und Erneuerung von FB, OE, SB
14	Werderstraße	Zentrumsring bis Bauhofstraße	0,452608 €/m ²	19 20 22	2, 7, 8, 44 - 49, 50, 51/1, 52/1 15 - 24, 32 - 43 2, 14/2, 17/2, 36 - 43, 44/1, 45/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/2	Verbesserung SB
15	Triglafweg	Harlunger Straße bis Sprengelstraße	0,392449 €/m ²	64 66 67	2 - 5, 6/2, 8, 10, 11 102-106 42/9, 46, 48, 49, 63	Verbesserung SB

Erläuterungen zur Spalte Teileinrichtungen: FB = Fahrbahn, GW = Gehweg, RW = Radweg, OE = Oberflächenentwässerung, P = Parkflächen, SB = Straßenbeleuchtung, G = straßenbegleitende Grünanlage

Nr.	Anlage	von - bis	Beitragssatz	Flur	Flurstücke	Teileinrichtung
16	Trauerberg	Jacobstraße bis Große Gartenstraße	0,358009 €/m ²	23	3/2, 4 - 7, 8/1, 10/2, 11 - 17, 38, 39, 41, 52 - 55, 57, 61	Verbesserung SB
17	Siedlertrift	Brielower Aue bis Schlangenpfad	0,046538 €/m ²	111	26, 27/1, 33 - 39, 44, 47/2, 50, 51/1, 51/2, 51/3, 52 - 56, 57/1, 57/2, 58, 59/1, 59/2, 60, 61, 63/1, 63/2, 64 - 68, 124, 125	Verbesserung SB, GW, OE, SB, P
18	Schlangenpfad	Vorwegstraße bis Siedlertrift	0,074392 €/m ²	111	13 - 18, 21, 68, 69/1, 69/2, 70 - 75	Verbesserung SB
19	Vorwerkstraße	Brielower Aue bis Schlangenpfad	0,078708 €/m ²	111	75 - 78, 79/1, 79/2, 75 - 78, 80 - 82, 84 - 90, 90/1, 92, 94, 122, 123	Verbesserung SB
20	Karl- Marx- Straße	Fontanestraße bis Fouquéstraße	0,925013 €/m ²	63	83 - 85, 92 - 106	Verbesserung GW, RW
21	Karl- Marx- Straße	August- Bebel- Straße bis Fontanestraße	0,984057 €/m ²	63	109 - 111, 113 - 123	Verbesserung GW, RW
22	Mittelstraße	Große Gartenstraße bis Kleine Gartenstraße	1,044938 DM/m ² 0,534268 €/m ²	18 21	1 - 8 46 - 48, 94 - 96	Verbesserung SB
23	Schmöllner Weg	Ziesauer Landstraße bis Planebrücke	0,068297 €/m ²	119	4, 5, 17, 19, 26/3, 26/5, 26/8, 26/12, 26/14, 26/15, 26/16, 30/2, 31- 34, 35/2, 38, 39, 43/1, 45/2, 46, 81/1, 82, 83, 84/3, 84/4, 85/2, 85/3, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 93 - 96, 98, 99, 101/3, 101/4, 102, 163, 208, 210, 211/2, 212 - 218, 219/3, 219/4, 220/2, 220/4, 220/5, 220/6, 221/2, 221/5, 221/6, 222/2, 224 - 230, 232 - 242, 243/3, 244 - 252, 275 - 277, 300 - 302, 310, 312, 361 - 364	Verbesserung SB
24	Schillerstraße	Kanalstraße bis Havelstraße	4,985297 DM/m ² 2,548942 €/m ²	26	21, 23, 30/1, 30/2, 32, 33, 48	Verbesserung FB
25	August- Bebel- Straße	Karl- Marx- Straße	1,738315 €/m ²	63	112, 122, 123, 138, 143 - 149	Verbesserung GW;RW
26	Flutstraße	Große Gartenstraße bis Bauhofstraße	0,702935 DM/m ² 0,359405 €/m ²	19 20	2 - 5, 40/1, 42 - 44, 56, 57, 60, 62 12, 13, 14/1, 15, 56, 57, 58/2, 71, 76	Verbesserung SB

Erläuterungen zur Spalte Teileinrichtungen: FB = Fahrbahn, GW = Gehweg, RW = Radweg, OE = Oberflächenentwässerung, P = Parkflächen, SB = Straßenbeleuchtung, G = straßenbegleitende Grünanlage

Nr.	Anlage	von - bis	Beitragssatz	Flur	Flurstücke	Teileinrichtung
27	Sankt- Annen- Straße	Sankt- Annen- Brücke bis umfassendes SAN	12,888277 DM/m ² 6,589671 €/m ²	5	20/2, 30/1	Verbesserung FB, GW, RW, OE, SB, G
				6	178/2, 290, 291, 293, 294, 296, 299, 304, 308, 312, 315, 317	
28	Altstädtische Fischerstraße	Ritterstraße bis Altst. Wassertorstraße	1,634749 DM/m ² 0,835834 €/m ²	29	122 - 127, 129, 130, 132 - 139, 141 - 149, 150/2, 151 - 162, 177, 178	Verbesserung SB
29	Magdeburger Landstraße	Brückenrampe Altst. Bahnhof - Einmündung Am Neuendorfer Sand	0,552972 €/m ²	98	2/4, 4/4, 4/6, 6/2, 60, 62/4, 350, 351	Verbesserung GW, RW, SB, G
				99	8/10, 14/3, 15/2, 83/5, 85/2, 86/2, 93, 123, 124, 1157, 1581	

Erläuterungen zur Spalte Teileinrichtungen: FB = Fahrbahn, GW = Gehweg, RW = Radweg, OE = Oberflächenentwässerung, P = Parkflächen, SB = Straßenbeleuchtung, G = straßenbegleitende Grünanlage

Stadt Brandenburg an der Havel, den 07.04.2003

gez.: Dr. Werner Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Prof. Dr. Ing. Helmut Schmidt
Oberbürgermeister
gez.: i.V. Langerwisch
Bürgermeister

**Straßenbaubeitragssatzung
der Stadt Brandenburg an der Havel (SBS)**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), jeweils in der zur Zeit des Beschlusses gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 26.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Beitragstatbestand**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder Teilen davon, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Öffentliche Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder Teile davon sind auch solche, die, ohne straßenrechtlich gewidmet worden zu sein, aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellt worden sind.

**§ 2
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.
- (3) Es können mehrere selbständige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und -verteilung zusammengefasst werden, wenn diese eine Erschließungseinheit bilden.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, Abschnitte zu bilden und gesondert abzurechnen.

**§ 3
Anteil der Allgemeinheit und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird auf die Allgemeinheit und die Grundstückseigentümer aufgeteilt. Maßgebend für die Höhe des Anteils ist der durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Einrichtung und Anlage der Allgemeinheit wie den Grundstückseigentümern gebotene wirtschaftliche Vorteil. Gemeindeeigene Grundstücke werden wie alle anderen Grundstücke behandelt, sie werden nicht schon bei der Ermittlung des Anteils der Allgemeinheit, sondern erst bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes berücksichtigt.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr - Wohnstraßen - dienen,

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 75 v.H.,
- b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 75 v.H.,
- c) für Beleuchtungseinrichtungen 75 v.H.,
- d) für Radwege und Randsteine und Schrammborde für Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 75 v.H.,
- e) für Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 75 v.H.,
- f) für gemeinsame Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für gemeinsame Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 75 v.H.,
- g) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 75 v.H.,
- h) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der Straße "Grünstreifen" und unselbständige Grünanlage i.S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 75 v.H.,
- i) für nicht verkehrsberuhigte Mischverkehrsflächen 65 v.H.,
- j) für verkehrsberuhigte Mischverkehrsflächen 75 v.H.,

2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 40 v.H.,
- b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.,
- c) für Beleuchtungseinrichtungen 60 v.H.,
- d) für Radwege und Randsteine und Schrammborde für Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 40 v.H.,
- e) für Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 60 v.H.,
- f) für gemeinsame Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für gemeinsame Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 50 v.H.,
- g) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v.H.,
- h) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der Straße "Grünstreifen" und unselbständige Grünanlage i.S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 60 v.H.,
- i) für nicht verkehrsberuhigte Mischverkehrsflächen 35 v.H.,
- j) für verkehrsberuhigte Mischverkehrsflächen 50 v.H.,

3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 25 v.H.,
- b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 25 v.H.,
- c) für Beleuchtungseinrichtungen 60 v.H.,
- d) für Radwege und Randsteine und Schrammborde für Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 25 v.H.,
- e) für Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 60 v.H.,
- f) für gemeinsame Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für gemeinsame Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 40 v.H.,
- g) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v.H.,
- h) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der Straße "Grünstreifen" und unselbständige Grünanlage i.S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 60 v.H.,

4. bei Wirtschaftswegen 70 v.H.,

5. bei Fußgängerstraßen 60 v.H.,

6. bei Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind - Gemeindeverbindungsstraßen -
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 10 v.H.,
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 10 v.H.,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen 10 v.H.,
 - d) für Radwege und Randsteine und Schrammborde für Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 10 v.H.,
 - e) für Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 15 v.H.,
 - f) für gemeinsame Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für gemeinsame Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 10 v.H.,
 - g) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 30 v.H.,
 - h) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der Straße "Grünstreifen" und unselbständige Grünanlage i.S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 10 v.H.,
7. bei Feld- und Waldwegen für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 80 v.H.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 2 ermittelte und nach § 3 um den Anteil der Allgemeinheit geminderte beitragsfähige Aufwand wird auf die Grundstücke nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 - a) bei gewerblich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,00,
 - b) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,00,
 - c) für jedes weitere mögliche Geschoss erhöht sich der Faktor 1,00 um 0,25, bei zweigeschossiger Bebaubarkeit beträgt der Faktor also 1,25, bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5 und so fort.

Als Geschoszzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (2) Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück keine Geschoszzahl, aber eine Baumassenzahl fest, so gilt als Zahl der Geschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück weder die Geschoss- noch die Baumassenzahl, aber eine Höchstgrenze für die Höhe der baulichen Anlage fest, so gilt als Zahl der Geschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (3) In unbeplanten Gebieten und in sonstigen Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoss- oder die Baumassenzahl noch die Höchstgrenze der Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, wird die Zahl der Geschosse wie nachstehend ermittelt:
 1. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
 2. Bei bebauten Grundstücken ist die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse höher, so ist diese höhere Zahl maßgebend.

3. Bei bebauten Grundstücken in Industriegebieten und bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung gilt als Zahl der Geschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Liegt die auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene durchschnittliche Baumassenzahl höher, so ist diese höhere Baumassenzahl maßgebend, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 4. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken in Industriegebieten und bei Grundstücken mit vergleichbarer möglicher Nutzung gilt als Zahl der Geschosse die auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene durchschnittliche Baumassenzahl geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 5. Soweit bauliche Anlagen auf demselben Grundstück unterschiedliche Geschossezahlen aufweisen, ist die höchste Geschossezahl maßgebend. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse höher, so ist diese höhere Zahl maßgebend.
 6. Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Geschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse höher, so ist diese höhere Zahl maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die zu mehr als ein Drittel der vorhandenen Gebäudeflächen tatsächlich gewerblich oder industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden sowie für Grundstücke, die zu mehr als ein Drittel der vorhandenen Gebäudeflächen eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden oder in ähnlicher Weise ausgeübt wird sowie für Grundstücke, die zu mehr als ein Drittel der vorhandenen Gebäudeflächen als Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden oder in ähnlicher Weise genutzt werden, ist der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Nutzungsfaktor um 0,5 zu erhöhen.
 - (5) Bei Grundstücken in Kleinsiedlungsgebieten beträgt der Nutzungsfaktor 0,8.
 - (6) Bei unbebauten Grundstücken, die nicht baulich und nicht gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, wird der Nutzungsfaktor 0,4 angesetzt.
 - (7) Bei den aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebauten Grundstücken, insbesondere Sportplätzen, Freibädern, Friedhöfen und Dauerkleingärten, wird der Nutzungsfaktor 0,5 angesetzt.
 - (8) Bei nur land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken wird ein Nutzungsfaktor von 0,1 angesetzt.
 - (9) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
 - (10) In unbeplanten Gebieten wird die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB bestimmt.
 - (11) Geschosse im Sinne dieser Satzung sind die ein Gebäude vertikal gliedernden Ebenen eines Gebäudes, die jeweils durch eigene (Geschoss)Decken voneinander getrennt sind und in denen sich die Räume des Gebäudes befinden. Geschosse verfügen über einen eigenen unteren und oberen baulichen Abschluss; seitliche Abgrenzungen sind nicht erforderlich, insoweit genügt vielmehr, dass der notwendige obere bauliche Abschluss z.B. auf Pfeilern oder Stützen ruht. Keine Geschosse sind solche (Hohl)Räume, die für den auch nur vorübergehenden Aufenthalt nicht geeignet sind.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann insbesondere für:

1. die Fahrbahn,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
5. die Parkstreifen,
6. die Beleuchtungsanlagen,
7. die Entwässerungsanlagen,
8. die Grünstreifen
9. die Mischverkehrsflächen

gesondert erhoben und umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

§ 7 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zu 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragshöhe verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (3) Der Ablösebetrag wird nach den Vorschriften dieser Satzung berechnet. Abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird der beitragsfähige Aufwand jedoch nach den voraussichtlich entstehenden geschätzten tatsächlichen Kosten ermittelt. Der beitragsfähige Aufwand für Grundflächen wird nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Ablösung berechnet.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die mit Wirkung vom 11. Mai 1996 rückwirkend in Kraft gesetzte Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 07.04.2003

gez.: Dr. Werner Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt
Oberbürgermeister
gez.: i.V. Langerwisch
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über die Offenlegung einer Katasterkartenerneuerung**

Im Stadtgebiet wurde von den nachfolgend aufgeführten Bereichen eine Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der "Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)" auf der Grundlage einer umfassenden Förderung der Europäischen Union und des Landes Brandenburg durchgeführt.

Katasterbezeichnung:
Gemeinde: Brandenburg an der Havel, Gemarkung: Brandenburg

Flur: 8, 16, 24 - 34, 45 - 55, 78, 79, 80, 88, 89

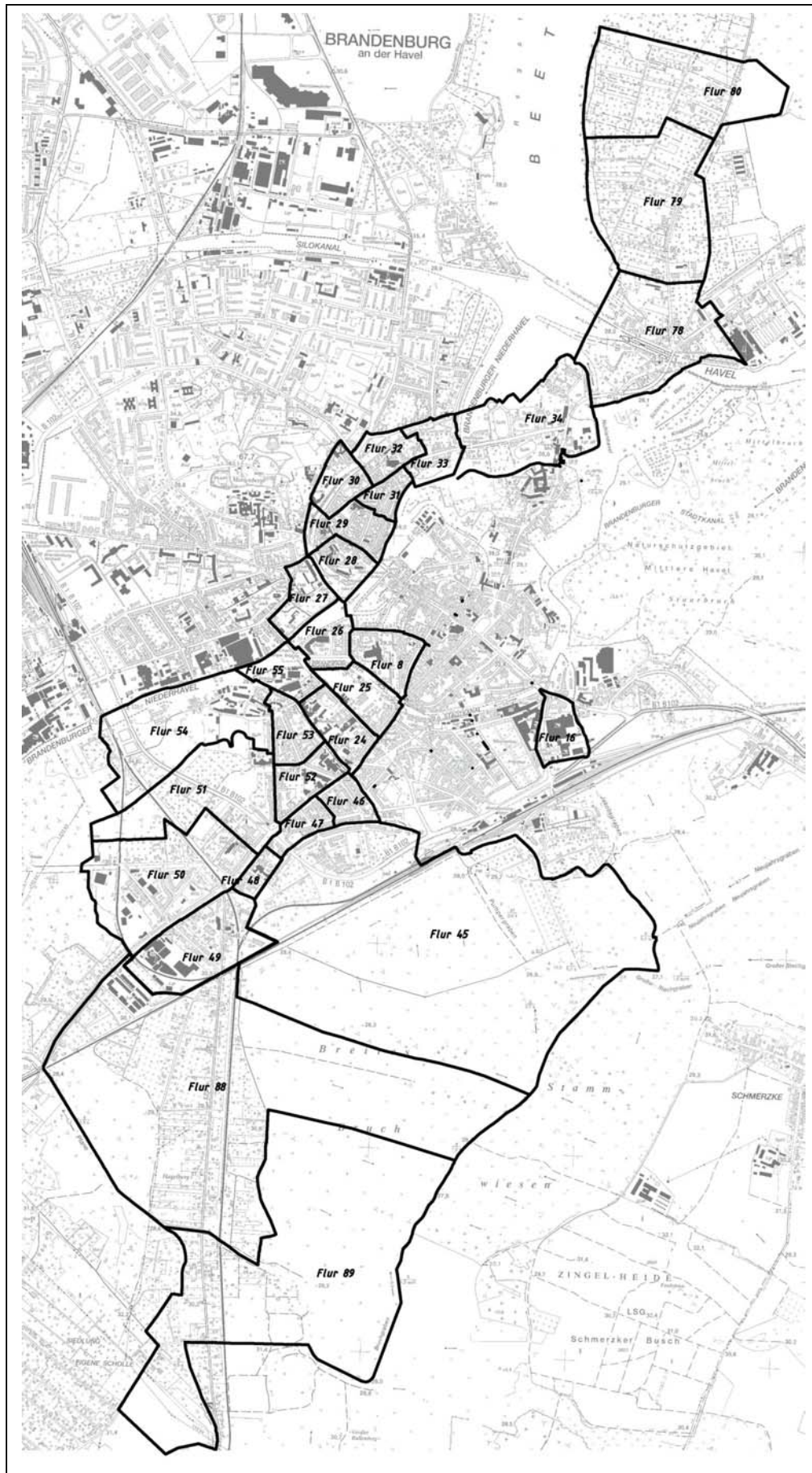
Die v.g. Fluren umfassen "Kernbereiche der Altstadt und Neustadt sowie Bereiche nördlich der Dominsel einschließlich der Mötzower Vorstadt. Die genannten Fluren sind aus dem beiliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg - Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 I S. 2) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters - Offenlegungsverordnung - vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 130) ist die o.g. Erneuerung des Katasterkartenwerkes (Flurkarten) durch die Automatisierte Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekanntzugeben.

Die Offenlegung erfolgt im Kataster- und Vermessungsamt, Wiener Straße 1, in 14772 Brandenburg an der Havel vom 01. Mai 2003 bis zum 02. Juni 2003. Die Einsicht kann zu den üblichen Geschäftszeiten im Kataster- und Vermessungsamt, Zimmer 106, genommen werden.

Sprechzeiten:	Mo	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.00 Uhr
	Di	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
	Mi	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.00 Uhr
	Do	7.30 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.00 Uhr
	Fr	9.00 bis 12.00 Uhr		

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Katasterkartenerneuerung durch Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt Wiener Str. 1, 14772 Brandenburg a.d.Havel einzulegen.



Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 25.04.1995 (50.1 7172/102.1)

Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 25.04.1995 (50.1 7172/102.1) mit einer Entscheidung über Lärmschutzansprüche im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesstraße 102 (August-Bebel-Straße) zwischen Bau-km 0+000 und 0+423 sowie Änderungsmaßnahmen am Straßenzug Fontanestraße / Willi-Sänger-Straße zwischen Bau-km 0+627 und 0+930 in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel

Die Entscheidung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom **19.02.2003** - **Az: 50.1 7172/102.1N** - die das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 30. April 2003 bis 14. Mai 2003

einschl. in der Stadt Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, 4. Etage, Zimmer 402/ 403, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel während der Dienststunden

Montag	8.00 - 15.00
Dienstag	8.00 - 18.00
Mittwoch	8.00 - 15.00
Donnerstag	8.00 - 15.00
Freitag	8.00 - 12.00

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg -VwVfGBbg- in der Bekanntmachung der Neufassung vom 04.08.1998, GVBl. I/98 S. 178, geändert durch Gesetz vom 13.03.2001, GVBl. I/01 S. 30, 38).

SVV-Beschluss Nr. 60/2003

Beschluss über den Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Am Rehhagen“ Brandenburg an der Havel gem. § 13 BauGB

1. Für das Gebiet im Südwesten der Stadt Brandenburg an der Havel in der Siedlung Eigene Scholle zwischen der Ziesarer Landstraße, der Straße Am Rehhagen, einer Waldfläche und dem Sandfurthgraben (vgl. Kartenausschnitt Anlage 1) soll der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Rehhagen“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.
2. Der Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie die Entwurfsbegründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes sowie die Entwurfsbegründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Dabei ist auch anzugeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Träger öffentlicher Belange sind von der Planänderung nicht berührt.
4. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ersten Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Am Rehhagen“ Brandenburg an der Havel gemäß § 13 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der von der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 26.03.2003 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Am Rehhagen“ Brandenburg an der Havel für das nachstehend näher bezeichnete

Gebiet im Südwesten der Stadt Brandenburg an der Havel in der Siedlung Eigene Scholle zwischen der Ziesarer Landstraße, der Straße Am Rehhagen, einer Waldfläche und dem Sandfurthgraben (vgl. Kartenausschnitt Anlage 1) sowie die Entwurfsbegründung dazu liegen

vom 02.05.2003 bis 02.06.2003

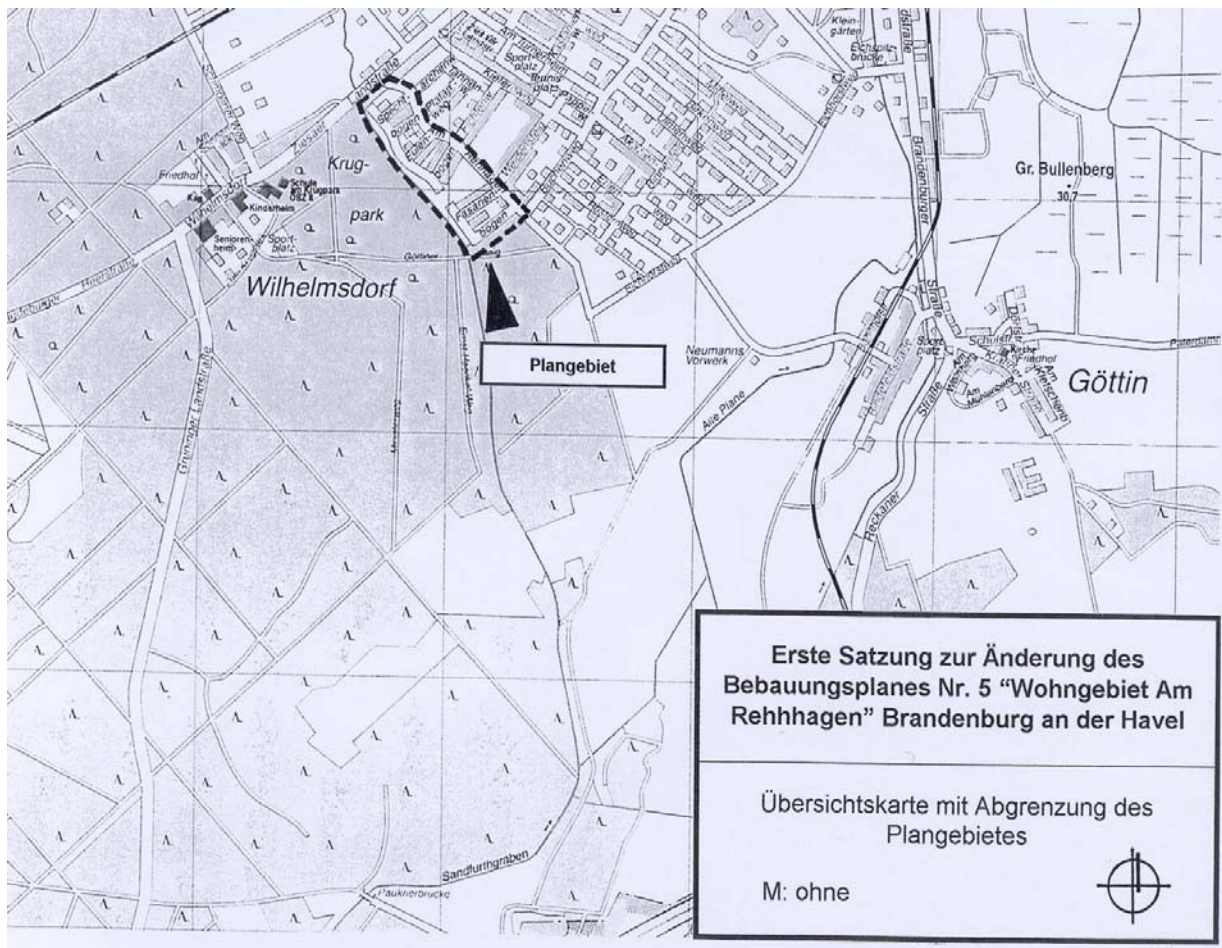
in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Wiener Straße 1 in 14772 Brandenburg an der Havel, 4. Etage, Zimmer 403, während folgender Zeiten:

Montag	8.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planänderung bezieht sich ausschließlich auf Änderungen in den textlichen Festsetzungen als örtliche Bauvorschrift, insbesondere werden Änderungen zu Dachformen, Dachneigungen bzw. -farben vorgenommen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

gez.: Dr. Kromholz
Beigeordneter



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte
für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge
in der Stadt Brandenburg an der Havel
(Gebührensatzung für Übergangwohnheime)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 26.03.2003 aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg Teil I, S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) vom 17.12.1996 (GVBl. Brandenburg, Teil I, S. 360) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangwohnheime) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 19.09.2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 13/2000, S. 240), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 18.01.02 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 01/2002, S. 2), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung für Übergangwohnheime wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung für Übergangwohnheime

Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für das Übergangwohnheim Pariser Str. beträgt für die in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personen:
 - a) 33,83 EUR pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten,
 - b) 67,66 EUR pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 3 und bis zu 6 Monaten,
 - c) 84,57 EUR pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 bis 12 Monaten,
 - d) 67,66 EUR pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Monaten.
- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr für das ÜWH Pariser Str. beträgt für alle anderen Personen im Sinne des § 2 LAufnG 67,66 EUR.
- (3) Die monatliche Nutzungsgebühr für das Übergangwohnheim Flämingstr. beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 128,28 EUR.
- (4) Die monatliche Nutzungsgebühr für das Übergangwohnheim Flämingstr. beträgt für die in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personen
 - a) 96,21 EUR pro Person bei einem Aufenthalt von bis zu 2 Jahren,
 - b) 128,28 EUR pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren.

- (5) Die monatliche Nutzungsgebühr für das Übergangwohnheim Flämingsstr. beträgt für alle anderen Personen im Sinne des § 2 LAufnG 128,28 EUR.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. des der Bekanntmachung nachfolgenden Monats in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 22.04.2003

Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
gez.: i.V. Kroll

1. Stellvertreterin
des Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung

Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt
Oberbürgermeister der
Stadt Brandenburg an der Havel
gez.: i.V. Langerwisch
Bürgermeister

* * *

Genehmigungsvermerk:

Die o.a. Gebührensatzung für Übergangwohnheime wurde am 14. April 2003 vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg, Gesch.-Z.: 56-4820.3, genehmigt.

- - - - -

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Umbau und Modernisierung Luckenberger Schule Bauvorhaben: Umbau und Modernisierung Luckenberger Schule mit KITA und Sanierung Sanitäranlagen sowie Herstellung von Brandabschnitten und Rettungswegen

- a) Stadtverwaltung Brandenburg, Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Str. 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 58 29 01, Fax: (03381) 582904
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Bauvertrag
- d) 14770 Brandenburg a.d. Havel, Neuendorfer Straße 12
- e) Umbau und Modernisierung Schule mit KITA, Sanierung Sanitäranlagen und Herstellen der Rettungswege im und am Gebäude

f) **Los 1 - Bauhaupt**

600 m ²	Abbrucharbeiten
300 m ²	Mauerwerk
1.350 m ²	Putz
100 m ²	Estrich
3 St.	Außentreppenfundamente
250 m ²	Trockenbau

Los 2 - Fliesen

320 m ²	Wand- und Bodenfliesen
--------------------	------------------------

Los 3 - Metallbau

9 St.	T 30- Türen
5 St.	RS- Stahltüren zweiflügelig mit elektromech. Feststellung sowie ext. Rauchmelder
4 St.	Außentüren
2 St.	Fenster

Los 4 - Schlosser

3 St.	Stahlaußentreppe
-------	------------------

Los 5 - Maler

1.500 m ²	Wand- und Deckenanstrich
800 m ²	Rauhfaser
160 m ²	Lino-Belag

Los 6 - Elektro

1 St.	Hauptverteilung
9 St.	Etagenverteiler
650 m	Hauptstromanlage
1 St.	Sicherheitsbeleuchtung
1 St.	Hausalarmanlage

Los 7 - Sanitär

16 St.	WC- Anlage
5 St.	PP- Anlage
12 St.	WT- Anlage
14 St.	Raumheizflächen

Es besteht die Möglichkeit, für ein Los oder mehrere Lose Angebote einzureichen.

- g) entfällt
- h) Ausführungszeitraum: Juli 2003 bis Juli 2004, konkreter Leistungszeitraum gemäß Bauzeitenplan
- i) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 10.05.2003
Anschrift siehe Punkt a)
- j) Höhe des Kostenbeitrages je Los: 5,00 EUR, Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6010.347.0000.8
Text: Umbau und Modernisierung Luckenberger Schule
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: Mit Angebotseröffnung zu dem jeweiligen Los, siehe Punkt o)
- l) Stadtverwaltung Brandenburg, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel.
Kennzeichnung des Umschlages: Umbau und Modernisierung Luckenberger Schule mit jeweiliger Losbezeichnung
- m) Deutsch
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung:
Los 1 - Bauhaupt 10.06.2003, 10:30 Uhr
Los 2 - Fliesen 10.06.2003, 13:00 Uhr
Los 3 - Metallbau 10.06.2003, 14:30 Uhr
Los 4 - Schlosser 11.06.2003, 10:30 Uhr
Los 5 - Maler 11.06.2003, 13:00 Uhr
Los 6 - Elektro 12.06.2003, 10.30 Uhr
Los 7 - Sanitär 12.06.2003, 13.00 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel.
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
- q) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:
 - seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter

Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Zentralen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

t) Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 15.07.2003

u) Nebenangebote sind zugelassen

v) Sonstige Angaben: Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg, Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Str. 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/58 29 64, Fax: 03381/58 29 04.

**Einladung zur 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
im Jahre 2003 am Mittwoch, dem 30.04.2003, um 16:00 Uhr
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2003 (Sondersitzung) vom 21.03.2003

Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 4. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2003 vom 26.03.2003
6. Vorlagen der Verwaltung

- 6.1 Vorlagen-Nr. 0072/2003
Berichtsvorlage
Arbeitsmarktpolitischer Bericht 2002 und Vorausschau bis 2004 der BAS gGmbH
Einreicher : Oberbürgermeister
- 6.2 Vorlagen-Nr. 0121/2003
Berichtsvorlage
Jahresrechnung 2002
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich II
7. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 Beschlussantrag zur Bestellung eines Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Brandenburg a. d. Havel
Einreicher : Jugendhilfeausschuss
- 7.2 Beschlussantrag für eine barrierefreie Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Fraktion SPD
- 7.3 Beschlussantrag zur Belebung der Innenstadt/VEP Nr. 10 "Rathausgalerie"
Einreicher : Fraktionen CDU, FDP, FWB, Gartenfreunde e.V.
- 7.4 Bericht zum Stand der Bebauung des Neustädtischen Marktes (Beschluss-Nr. 418/2002 der SVV vom 30.10.2002)
Beschlussantrag "Keine Einsparungen in der Kita-Betreuung"
Einreicher : Jugendhilfeausschuss
8. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
WV SVV 26.03.03
Anfrage an den Oberbürgermeister zum Beschluss 321/2002 vom 28.08.2002
Einreicher : Fraktion B90/Grüne/pro KM
9. Mitteilungen und Erklärungen
- 10. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
11. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 4. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2003 vom 26.03.2003
12. Vorlagen der Verwaltung
- 12.1 Vorlagen-Nr. 0095/2003
Personalangelegenheit
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich I
- 12.2 Vorlagen-Nr. 0107/2003
Personalangelegenheit
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich I

- 12.3 Vorlagen-Nr. 0050/2003 Ankauf eines Grundstückes
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 12.4 Vorlagen-Nr. 0104/2003
Berichtsvorlage III. und IV. Quartalsbericht 2002
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich II
13. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
14. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
15. Mitteilungen und Erklärungen
16. Informationen zu den Geschäftsabläufen der WOBRA
(Beschluss-Nr. 303/2000 d. SVV v. 26.07.2000)

gez.: Kroll
1. Stellvertreterin
des Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 17.04.2003

- - - - -

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2003

Stand: 17.04.2003

Mo., 05.05.2003	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 07.05.2003	Jugendhilfeausschuss	KITA "G. Piter", Neuendorfer Straße 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 08.05.2003	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 13.05.2003	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 14.05.2003	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

Do., 15.05.2003	Ausschuss für Gesundheit und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	19:00 Uhr
Do., 15.05.2003	Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 15.05.2003	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 20.05.2003	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 21.05.2003	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00Uhr
Do., 22.05.2003	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 27.05.2003	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 28.05.2003	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Terminänderung einer Ausschusssitzung

Die für Mittwoch, den 23.04.2003 um 17.00 Uhr geplante Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport wird auf Montag, den 05.05.2003 um 17.00 Uhr im Saal des Gesundheitsamtes, Erdgeschoss, Neuendorfer Straße 89 in 14770 Brandenburg an der Havel verlegt.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Bürgeramt, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember